

Wissenschaftler beider Disziplinen als auch für Kulturschaffende und andere in der Kulturszene Beschäftigte und Interessierte stellt dieses Buch durch seine klaren und für jedermann verständlichen Erklärungen ökonomischer Theorien und Ansätze eine interessante Lektüre dar. Über die häufige Eigenschaft von Lehrbüchern als reine Nachschlagewerke geht dieses Werk somit hinaus.

Christian Wellbrock, Universität Hamburg



Medienrecht – Lexikon für Praxis und Wissenschaft

**Peter Schiwy / Walter J. Schütz / Dieter Dörr (Hrsg.)
Carl-Heymanns Verlag, 4. Auflage, 665 Seiten, 79,00 Euro,
ISBN 978-3-452-26475-6**

Das von Peter Schiwy und Walter J. Schütz im Jahre 1977 begründete Lexikon ist nunmehr unter Mitherausgeberschaft von Dieter Dörr in seiner 4. Auflage erschienen. Es richtet sich trotz des Titels „Lexikon für Praxis und Wissenschaft“ vornehmlich an Praktiker, verzichtet deswegen bewusst auf eine systematische Gliederung und wählt als Gliederungsform die alphabetische Aufzählung nach Stichwörtern. Den Herausgebern sei Dank dafür ausgesprochen, sich mit diesem Lexikon der komplexen Materie Medienrecht in seinen vielen Facetten angenommen zu haben und mit einer Vielzahl hochkarätiger und ausgewiesener Fachleute aus Anwaltschaft, Wissenschaft, Verwaltung und den Medien ein fundiertes Nachschlagewerk geschaffen zu haben.

Es gibt nur wenige juristische Bücher, die sich mit dem Querschnittsthema Medienrecht auseinandersetzen. Dieses Lexikon ist eines davon und es widerlegt eindrucksvoll die häufig zu beobachtende (historisch bedingte) Fehlwahrneh-

mung, dass Medienrecht nur aus Presserecht bestehe. Dieser Irrtum besteht noch heute fort, heißt doch eines der führenden presserechtlichen juristischen Lehrbücher der Presserechtleer Matthias Prinz und Butz Peters nicht etwa Presserecht sondern „Medienrecht“, obwohl es sich nur mit Wortberichterstattung und Bildberichterstattung beschäftigt. Konsequenterweise gibt das Lexikon „Medienrecht“ auf 665 Seiten einen umfassenden Überblick über alle Aspekte des Medienrechts, mit 65 Stichwörtern und mehr als 600 Schlagwörtern. Die Stichwörter befassen sich mit einem Thema vertieft, in der Regel auf vier bis zwölf Seiten, in Ausnahmefällen auch auf über 40 Seiten. Die Schlagwörter werden nicht definiert, sondern verweisen in der Regel nur auf das jeweilige Stichwort. Somit besteht das Lexikon tatsächlich aus 65 Einzelbeiträgen.

Der Begriff des Medienrechts erfährt in dem Lexikon unter dem Stichwort „Medienrecht“ eine eigenständige, sehr lesenswerte Definition und wird nicht als Rechtsdisziplin im systematischen Sinne definiert, sondern als „Sammelbegriff“, der dazu dient, „die über alle Teilbereiche des öffentlichen, Zivil- und Strafrechts verstreuten relevanten Tatbestände im Sinne eines Mantels zusammenzufassen“. Von diesem Klammerbegriff ausgehend wird der Versuch einer Kategorisierung unternommen, indem zum Beispiel zwischen individuellem Medienrecht, also dem Schutz individueller Kommunikationsfreiheiten (abgebildet durch die Stichworte „Gegendarstellung“, „Meinungsfreiheit“, „Persönlichkeitsschutz“), und institutionellem Medienrecht, also dem Schutz der Medienunternehmen (abgebildet unter anderem durch die Stichworte „Informationsfreiheit“, „Presseordnungsrecht“, „Pressefreiheit“, „Rundfunkfreiheit“, „Zensur“, „Zeugnisverweigerungsrecht“), getrennt wird. Konzeptionell überzeugend wird das Medienrecht auch nach seinen medialen Erscheinungsformen – Presse, Hörfunk, Fernsehen, Buch, Film – beleuchtet, so z.B. unter den Stichworten „Filmrecht“ und „Verlagsrecht/Buchrecht“. Gelungen in seiner Systematisierung ist zudem die thematische Aufbereitung nach inhaltlichen Schwerpunkten. Denn das Medienrecht lässt sich eben nicht nur nach medialen Erscheinungsformen kategorisieren, sondern häufig liegt der Schwerpunkt in inhaltlichen Regeln, die medienunabhängig Geltung beanspruchen. So räumt das Lexikon dem „Jugendmedienschutz“, dem „Arbeitsrecht in den Medien“, dem „Steuerrecht in den Medien“, dem Medienkartellrecht in Form des Pressefusionsrechts und der Konzentrationskontrolle im Rundfunk, dem „Urheberrecht“, dem Recht der „Telemedien“, dem „Telekommunikationsrecht“, dem „Datenschutz“ oder dem „Werberecht“ eigenständigen Raum ein. Da mediale Inhalte nicht an nationalen Grenzen Halt machen, blickt das Lexikon auch ins deutschsprachige Ausland (abgedeckt durch die Stichworte „Österreichisches Medienrecht“ und „Schweizerisches Medienrecht“) und befasst sich vertieft mit dem „europäischen Medien-

recht“. Ein eigenes Stichwort ist dem „Presserecht in europäischen Staaten“ gewidmet.

Positiv hervorzuheben ist, dass so wichtigen Stichpunkten wie „Konvergenz der Medien“ oder „Digitalisierung“ genügend Raum eingeräumt wird. Besonders hilfreich ist, dass unter dem Stichwort „Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zum Medienrecht“ auf 42 Seiten die Leitsätze und teilweise auch die Entscheidungsgründe aller relevanten Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichts aufgeführt sind und auf knapp 10 Seiten die „EuGH-Entscheidungen zum Medienrecht“, in denen die Judikatur des EuGH zu den Grundfreiheiten, dem Diskriminierungsverbot, der Fernsehrichtlinie und den Wettbewerbsregeln zusammengefasst wird. Dieses Verhältnis zwischen deutscher und EU-Judikatur wird sich in Zukunft sicherlich zugunsten der EU-Judikatur verschieben.

Dabei kann das Lexikon systembedingt eines natürlich nicht leisten: einerseits möglichst viele medienrechtliche Fragestellungen ansprechen und Zusammenhänge aufzeigen und andererseits gleichzeitig die bestehenden medienrechtlichen Probleme erschöpfend behandeln. In diesem Spagat liegt sicherlich eine der größten Herausforderungen dieses Lexikons und auch seine immanente Schwäche. Denn die Herausgeber – die für sich in Anspruch nehmen, mit der ersten Auflage des Lexikons im Jahre 1977 den Begriff „Medienrecht“ überhaupt erst geschaffen zu haben – postulieren mit ihrer Titelwahl einen umfassenden Anspruch. Um diesem zu genügen, müsste das Lexikon aber konsequenter Weise neben den 65 teilweise ausführlich behandelten Stichwörtern eine Vielzahl von weiteren Stichwörtern, die bislang gar nicht oder nur als Schlagwörter ohne weitere Erklärungen aufgeführt sind, inhaltlich aufbereiten. In der Folge hätte das Medienrechtslexikon dann zwar einen Umfang von 2 – 3 Bänden. Wünschenswert wäre dies dennoch.

Kritisch anzumerken bleibt, dass die Schwerpunktsetzung der Themen teilweise nicht nachvollziehbar ist, wenn zum Beispiel dem Stichwort „Gerichtsberichterstattung“ mehr Platz eingeräumt wird (insgesamt knapp zehn Seiten) als dem Stichwort „Urheberrecht“ (insgesamt acht Seiten). Hierin offenbart sich exemplarisch ein inhaltliches Manko des Lexikons, dass nämlich alle Herausgeber und die überwiegende Anzahl seiner Autoren Staats- und Verwaltungsrechtler sind. Dem Lexikon täte eine deutliche Schwerpunktverschiebung vom öffentlichen Medienrecht hin zum privaten Medienrecht gut. Auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den führenden Branchen der Medien- & Entertainmentindustrie bzw. mit den medialen Erscheinungsformen Film & Fernsehen, Bücher & Zeitschriften, Musik, Games und Neue Medien, würde dem Lexikon sicherlich gut anstehen. Auch kommen die technischen

Aspekte des Medienrechts eher in den Schlagworten als in den Stichwörtern vor. Beispielhaft sei angemerkt, dass angesichts der grossen Bedeutung der Satellitentechnik z. B. eine etwas umfassendere Auseinandersetzung mit dem führenden europäischen Satellitensystem ASTRA hätte erfolgen können. Unter dem Stichwort „Übertragungssysteme“ werden allein rundfunkrechtliche und telekommunikationsrechtliche Fragestellungen abgehandelt, ohne dass auf die vielen Aspekte z.B. der Filmauswertung eingegangen wird. In einem solchen Lexikon darf man zu Recht die Erläuterung von Begriffen wie „Blu-Ray“ oder HD-DVD erwarten, genauso wie die praxisrelevante Erläuterung, ob die Video-on-Demand- oder die Near-Video-on-demand-Rechte dem Senderecht unterfallen oder ein eigenständiges Nutzungsrecht darstellen.

Dr. Ralph Oliver Graef, LL.M. (NYU), Attorney-at-law (New York), Partner der Medienrechtskanzlei Unverzagt von Have, Hamburg